

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1261/2003 der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1262/2003 der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2002/2003 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1263/2003 der Kommission vom 15. Juli 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1264/2003 der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland sowie der mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Ukraine durch falsche Anmeldung von Einfuhren derselben Ware und durch Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, mit Ursprung in Russland und der Ukraine sowie zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1265/2003 der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** 13
- Verordnung (EG) Nr. 1266/2003 der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 14
- ★ **Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen ⁽¹⁾** 16

(1) Text von Bedeutung für den EWR

* Richtlinie 2003/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG hinsichtlich der Verwendungsbedingungen für den Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak ⁽¹⁾	23
* Richtlinie 2003/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur 26. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und Zement) ⁽¹⁾	24

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/514/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 2003 über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien (Italien) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2293)	28
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung des Beschlusses 2003/484/GASP des Rates vom 27. Juni 2003 zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/280/GASP zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Gerichtshofs für das Ehemalige Jugoslawien (ICTY) (ABl. L 162 vom 1.7.2003)	32
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1261/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	48,9
	999	48,9
0707 00 05	052	55,8
	999	55,8
0709 90 70	052	88,0
	999	88,0
0805 50 10	388	60,9
	524	53,9
	528	58,8
	999	57,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	113,5
	388	76,7
	400	101,2
	508	92,7
	512	72,5
	524	28,7
	528	69,5
	720	136,3
	800	189,7
	804	96,1
	999	97,7
0808 20 50	388	100,4
	512	93,4
	528	77,2
	999	90,3
0809 10 00	052	188,7
	064	125,5
	066	118,0
	094	127,0
	999	139,8
0809 20 95	052	258,9
	061	279,8
	400	272,7
	999	270,5
0809 40 05	064	135,3
	624	138,3
	999	136,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1262/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 2003

zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2002/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und der Produktions- bzw. Ergänzungsabgaben gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 16 derselben Verordnung in Landeswährung ein besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs herangezogen, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht.
- (2) Ab dem 1. Januar 1999 wurde das System der besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse mit der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁵⁾ geändert. Somit ist die Festset-

zung der Umrechnungskurse auf die besonderen Kurse zwischen dem Euro und den Landeswährungen der Mitgliedstaaten zu beschränken, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen hat zur Folge, dass zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben sowie der Produktions- und gegebenenfalls der Ergänzungsabgaben in Landeswährung im Wirtschaftsjahr 2002/2003 der im Anhang dieser Verordnung festgesetzte besondere Umrechnungskurs heranzuziehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie der Produktionsabgaben und gegebenenfalls der Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 16 derselben Verordnung in Landeswährung heranzuziehen ist, wird für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2002/2003 dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 2003 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁴⁾ ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2002/2003

Besonderer Umrechnungskurs		
1 EUR =	7,42790	dänische Kronen
	9,16257	schwedische Kronen
	0,660269	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 1263/2003 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 2003
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	—	—	—	—
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	35,34	262,76	322,84	24,45
1.40	Knoblauch 0703 20 00	150,46	1 118,63	1 374,41	104,09
1.50	Porree 0703 90 00	40,98	304,69	374,35	28,35
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	52,34	389,15	478,13	36,21
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,73	561,16	42,50
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	54,27	403,50	495,76	37,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	18,15	134,95	165,80	12,56
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	92,37	686,77	843,80	63,91
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	400,83	2 980,20	3 661,62	277,32
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten. <i>Phaseolus</i> -Arten.) ex 0708 20 00	106,54	792,12	973,24	73,71
1.170.2	— Bohnen (<i>Phaseolus</i> Ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>Compressus</i> Savi) ex 0708 20 00	93,80	697,40	856,86	64,90
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	316,72	2 354,82	2 893,25	219,12
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	218,23	1 622,54	1 993,53	150,98
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	57,60	428,28	526,20	39,85
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	79,14	588,41	722,94	54,75
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	1 241,67	9 231,82	11 342,66	859,05
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	120,32	894,60	1 099,15	83,25
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	82,54	613,70	754,02	57,11
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	89,90	668,43	821,26	62,20

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	205,00	1 524,17	1 872,66	141,83
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	174,80	1 299,63	1 596,79	120,93
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	44,33	329,59	404,95	30,67
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	52,34	389,14	478,12	36,21
2.60.3	— andere 0805 10 50	38,16	283,72	348,59	26,40
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	78,37	582,71	715,94	54,22
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	101,37	753,68	926,01	70,13
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	81,25	604,06	742,18	56,21
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	75,87	564,09	693,07	52,49
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch 0805 50 90	79,36	590,03	724,94	54,90
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	88,21	655,82	805,77	61,03
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	90,17	670,39	823,68	62,38
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	189,51	1 409,00	1 731,17	131,11
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	29,41	218,69	268,69	20,35
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	81,36	604,91	743,22	56,29
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	64,48	479,41	589,02	44,61
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia), Birnen, Ya (Pyrus bretschneideri) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	110,16	819,04	1 006,31	76,21
2.205	Himbeeren 0810 20 10	338,34	2 515,56	3 090,74	234,08

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	2 297,10	17 078,94	20 984,01	1 589,25
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	149,64	1 112,59	1 366,99	103,53
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	381,46	2 836,16	3 484,64	263,91
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	216,10	1 606,71	1 974,08	149,51
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	320,65	2 384,00	2 929,09	221,84

VERORDNUNG (EG) Nr. 1264/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 2003

zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland sowie der mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Ukraine durch falsche Anmeldung von Einfuhren derselben Ware und durch Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, mit Ursprung in Russland und der Ukraine sowie zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. ANTRAG

- (1) Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) auf Untersuchung einer angeblichen Umgehung von Antidumpingmaßnahmen, die gegenüber Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine eingeführt wurden.
- (2) Der Antrag wurde am 2. Juni 2003 vom „Defence Committee of the Seamless Steel Tube Industry of the European Union“ im Auftrag der Hersteller gestellt, auf die ein bedeutender Anteil, d. h. 50 % der Gemeinschaftsproduktion bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, entfällt.

B. WARE

- (3) Bei der von der angeblichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um
 - nahtlose Rohre, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art, mit einem äußeren Durchmesser von bis zu 406,4 mm;
 - nahtlose Rohre mit einem kreisförmigen Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit Ausnahme von Präzisionsrohren;

— andere Rohre mit einem kreisförmigen Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, andere als Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), mit einem äußeren Durchmesser von bis zu 406,4 mm,

die derzeit den KN-Codes ex 7304 10 10, ex 7304 10 30, 7304 31 99, 7304 39 91 und 7304 39 93 zugewiesen werden.

- (4) Die Untersuchung erstreckt sich auf die betroffene Ware und bestimmte nahtlose Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, mit Ursprung in Russland und der Ukraine, die den KN-Codes 7304 59 91 und 7304 59 93 zugewiesen werden.
- (5) Die KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

C. GELTENDE MASSNAHMEN

- (6) Bei den derzeit gegenüber der betroffenen Ware geltenden und angeblich umgangen Maßnahmen handelt es sich um Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 190/2000 des Rates ⁽⁴⁾, sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/2002 des Rates ⁽⁶⁾, eingeführt wurden.

D. GRÜNDE

- (7) Der Antrag enthält hinreichende Beweise dafür, dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine dadurch umgangen werden, dass der betroffenen Ware minimale Mengen anderer Substanzen beigefügt werden, wodurch eine Zuweisung dieser Waren zu anderen, nicht den Antidumpingmaßnahmen unterliegenden KN-Codes, insbesondere jedoch zu den KN-Codes 7304 59 91 und 7304 59 93, möglich ist, oder dadurch, dass die betroffene Ware unter diesen KN-Codes eingeführt wird. Im Folgenden werden die mittels dieser Praktiken eingeführten Waren „untersuchte Waren“ genannt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 23 vom 28.1.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 45 vom 17.2.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 8.

(8) Es wurden folgende Beweise übermittelt:

Dem Antrag zufolge hat sich das Handelsgefüge der Einfuhren der untersuchten Waren mit Ursprung in Russland und der Ukraine nach der Einführung von Maßnahmen gegenüber den betroffenen Waren erheblich verändert. Diese Veränderung im Handelsgefüge scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass der betroffenen Ware minimale Mengen anderer Substanzen beigefügt werden, so dass sie, ungeachtet der Tatsache, dass die Grundeigenschaften und -anwendungen der Waren unverändert bleiben, KN-Codes zugewiesen werden kann, die nicht unter die Maßnahmen fallen, oder dass die Ware unter einem falschen KN-Code angemeldet wird. Für diese Praktiken gibt es außer der Einführung der Antidumpingmaßnahmen keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung.

(9) Darüber hinaus enthält der Antrag hinreichende Beweise dafür, dass die Abhilfewirkung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber der betroffenen Ware sowohl in Bezug auf die Menge als auch den Preis untergraben wird. Dem Anschein nach sind bedeutende Mengen von Einfuhren der untersuchten Waren an die Stelle der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Russland und der Ukraine getreten. Außerdem liegen hinreichende Beweise dafür vor, dass die Preise dieser steigenden Einfuhren deutlich unter dem nicht schädigenden oder der Abhilfe dienenden Preis liegen, die in den Untersuchungen ermittelt wurden, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

(10) Schließlich enthält der Antrag genügend Beweise dafür, dass die Preise der untersuchten Waren im Verhältnis zu den Normalwerten, die in der Ausgangsuntersuchung für bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und der Ukraine bestimmt wurden, gedummt sind.

E. VERFAHREN

(11) Angesichts des Vorstehenden gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Beweise ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung zu rechtfertigen und die Einfuhren aller den KN-Codes 7304 59 91 und 7304 59 93 zugewiesenen Waren mit Ursprung in Russland und der Ukraine gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen.

a) Fragebogen

(12) Um die von ihr als für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, wird die Kommission den im Antrag genannten Ausführern/Herstellern und ihren Verbänden in Russland und der Ukraine sowie den im Antrag genannten Einführern und ihren

Verbänden in der Gemeinschaft sowie den Behörden Russlands und der Ukraine Fragebogen zusenden. Gegebenenfalls werden auch Informationen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eingeholt.

(13) Alle betroffenen Parteien werden aufgefordert, umgehend und innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist bei der Kommission nachzufragen, ob sie in dem Antrag genannt sind. Falls notwendig, sollten sie innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern, da die in Artikel 3 Absatz 2 gesetzte Frist für alle betroffenen Parteien gilt.

(14) Die Behörden Russlands und der Ukraine werden über die Einleitung der Untersuchung unterrichtet und erhalten ein Exemplar des Antrags.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

(15) Alle betroffenen Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

c) Befreiung von der zollamtlichen Erfassung oder von den Maßnahmen

(16) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung können Einfuhren der betroffenen Ware von der zollamtlichen Erfassung oder von den Maßnahmen befreit werden, wenn die Einfuhr keine Umgehung darstellt.

(17) Da die angebliche Umgehung außerhalb der Gemeinschaft stattfindet und gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung, wären für die Befreiung von der zollamtlichen Erfassung oder von den Maßnahmen ausschließlich die Feststellungen in Bezug auf die Ausführer in Russland und der Ukraine maßgeblich. Daher sollten die Ausführer, die von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen befreit werden möchten, innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 gesetzten Fristen einen entsprechenden Antrag stellen und den Fragebogen beantworten (damit festgestellt werden kann, dass in ihrem Fall keine Umgehung der Antidumpingzölle im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung vorliegt). Eine Befreiung kann zwar nicht ausschließlich auf der Grundlage von Informationen von den Einführern gewährt werden, die Einführer können jedoch in den Genuss einer Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bzw. von den Maßnahmen kommen, wenn die Einfuhren von Ausführern bezogen werden, denen eine solche Befreiung gewährt wird.

F. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG*Artikel 2*

- (18) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sollten die Einfuhren der untersuchten Ware zollamtlich erfasst werden, damit in dem Fall, in dem bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird, die Antidumpingzölle rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einleitung dieser Untersuchung auf bestimmte nahtlose Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, mit Ursprung in Russland und der Ukraine erhoben werden können.

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Gemeinschaft zollamtlich zu erfassen.

Die Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

G. FRISTEN

- (19) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen gesetzt werden, innerhalb deren
- betroffene Parteien sich bei der Kommission selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und Antworten auf den Fragebogen oder sonstige Informationen übermitteln können, die im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt werden sollen;
 - betroffene Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.
- (20) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der in Artikel 3 gesetzten Fristen meldet.

Die Kommission kann die Zollbehörden per Verordnung anweisen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft einzustellen, die von Ausfuhrern ausgeführt werden, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beantragt haben und für die festgestellt wurde, dass sie die Antidumpingzölle nicht umgehen.

*Artikel 3***H. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT**

- (21) Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden —

(1) Die Fragebogen sind bei der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* anzufordern.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen betroffene Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

(3) Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

(4) Alle sachdienlichen Informationen, Anträge auf Anhörung oder Anforderungen eines Fragebogens sowie alle Anträge auf Befreiung von der zollamtlichen Erfassung sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe von Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und/oder Faxnummern an die folgende Anschrift zu richten:

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit wird eine Untersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates eingeleitet, um festzustellen, ob die Einfuhren in die Gemeinschaft bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl und bestimmter nahtloser Rohre aus legiertem Stahl, ausgenommen Edelstahl, mit Ursprung in Russland und der Ukraine, die unter den KN-Codes 7304 59 91 und 7304 59 93 angemeldet werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 sowie die mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 eingeführten Maßnahmen umgehen. Die KN-Codes werden nur informativ angegeben.

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 Büro: J-79, 5/16
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05
 Telex COMEU B 21877.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1265/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2003 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge im ICES-Gebiet I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen

oder in Spanien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 4. Juli 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge im ICES-Gebiet I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau im ICES-Gebiet I, II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft

Sie gilt mit Wirkung vom 4. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1266/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

RICHTLINIE 2003/51/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 18. Juni 2003****zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde die Notwendigkeit einer schnelleren Vollendung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen hervorgehoben, das Jahr 2005 als Frist für die Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für Finanzdienstleistungen gesetzt und darauf gedrängt, dass Schritte unternommen werden, um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Unternehmen der Gemeinschaft zu verbessern, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (nachstehend „börsennotierte Unternehmen“ genannt).
- (2) Am 13. Juni 2000 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen“, in der vorgeschlagen wird, dass alle börsennotierten Unternehmen ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab dem Jahr 2005 nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards, den Internationalen Rechnungslegungsstandards („International Accounting Standards“, IAS), aufstellen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards ⁽⁴⁾ (nachfolgend: „die IAS-Verordnung“ genannt) wurde die Vorschrift eingeführt, dass alle börsennotierten Unternehmen ihre konsolidierten Abschlüsse ab 2005 nach den zur Anwendung in der Gemeinschaft übernommenen IAS aufstellen müssen. Der IAS-Verordnung zufolge haben die Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit, die Anwendung übernommener IAS auch für die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu gestatten oder vorzuschreiben sowie nichtbörsennotierten Unternehmen die Anwendung übernommener IAS zu gestatten oder vorzuschreiben.
- (4) Nach der IAS-Verordnung setzt die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards zur Anwendung in der Gemeinschaft voraus, dass er die Grund-

anforderung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ⁽⁵⁾ sowie der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss ⁽⁶⁾ erfüllt, d. h. dass seine Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses eines Unternehmens vermittelt, wobei dieses Prinzip im Licht der genannten Richtlinien zu verstehen ist, ohne dass damit eine strenge Einhaltung jeder einzelnen Bestimmung jener Richtlinien erforderlich wäre.

- (5) Da für die den Richtlinien 78/660/EWG bzw. 83/349/EWG unterliegenden Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse von Unternehmen, die nicht in Übereinstimmung mit der IAS-Verordnung aufgestellt werden, diese Richtlinien in Bezug auf die Rechnungslegungserfordernisse der Gemeinschaft weiterhin maßgeblich sind, ist es wichtig, dass für Unternehmen der Gemeinschaft, die die IAS anwenden, und für solche, die dies nicht tun, gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.
- (6) Sowohl für die Übernahme der IAS als auch für die Anwendung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG ist es wünschenswert, dass diese Richtlinien die Entwicklung der internationalen Rechnungslegung widerspiegeln. In dieser Hinsicht wurde die Europäische Union in der Mitteilung der Kommission „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung“ aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Rechnungslegungs-Richtlinien der Gemeinschaft mit den Entwicklungen bei der Festlegung von internationalen Rechnungslegungsstandards, insbesondere im Rahmen des „International Accounting Standards Committee“ (IASC), vereinbar bleiben.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz an die internationalen Entwicklungen, die ihren Niederschlag in den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen Standards finden, anzupassen.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, im Einklang mit den internationalen Entwicklungen, die ihren Niederschlag in den vom IASB herausgegebenen Standards finden, Neubewertungen und Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert („fair value“) zu gestatten oder vorzuschreiben.

⁽¹⁾ ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 336.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 140.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 6. Mai 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG.

- (9) Der Lagebericht bzw. der konsolidierte Lagebericht sind wichtige Elemente der Rechnungslegung. Die gegenwärtig geltende Anforderung, nämlich dass diese in einem dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessenen Weise ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens vermitteln sollen, muss entsprechend den derzeit besten Verfahrensweisen weiterentwickelt werden, um mehr Übereinstimmung zu erreichen und zusätzliche Orientierung in Bezug auf den Informationsgehalt zu geben, der von einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild erwartet wird. Die Informationen sollten nicht auf die finanziellen Aspekte des Geschäfts des Unternehmens beschränkt sein. Dies sollte gegebenenfalls zu einer Analyse ökologischer und sozialer Aspekte führen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage des Unternehmens erforderlich sind. Dies steht auch im Einklang mit der Empfehlung 2001/453/EG der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung⁽¹⁾. Unter Berücksichtigung der ständigen Weiterentwicklung dieses Bereichs der Rechnungslegung und angesichts des möglichen Aufwands für Unternehmen unterhalb einer bestimmten Größe sollten die Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit haben, von der Verpflichtung zur Vorlage nichtfinanzieller Informationen im Lagebericht solcher Unternehmen abzusehen.
- (10) Unterschiede in Formulierung und Aufbau des Bestätigungsvermerks vermindern die Vergleichbarkeit und erschweren den Adressaten das Verständnis dieses äußerst wichtigen Aspekts der Rechnungslegung. Mehr Übereinstimmung sollte erreicht werden, indem die spezifischen Anforderungen an Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks entsprechend den derzeit international besten Verfahrensweisen angepasst werden. Die grundlegende Anforderung, dass ein Prüfungsurteil feststellen muss, ob der Jahresabschluss bzw. der konsolidierte Abschluss im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, stellt keine Einschränkung der Reichweite des Prüfungsurteils dar, sondern präzisiert den Kontext, innerhalb dessen es erteilt wird.
- (11) Die Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG sollten entsprechend geändert werden. Ferner muss auch die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁽²⁾ geändert werden.
- (12) Der IASB arbeitet derzeit an der Weiterentwicklung und Präzisierung der Rechnungslegungsstandards für Versicherungsgeschäfte.
- (13) Auch Versicherungsunternehmen sollte eine Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert gemäß den vom IASB herausgegebenen einschlägigen Standards gestattet werden.

- (14) Folglich sollte auch die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁽³⁾ geändert werden.
- (15) Diese Änderungen werden alle Unstimmigkeiten zwischen den Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG einerseits sowie den IAS zum Stand 1. Mai 2002 andererseits beseitigen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

- Dem Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der Jahresabschluss zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen weitere Bestandteile umfasst.“
- Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der Ausweis von Beträgen in Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz den wirtschaftlichen Gehalt des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zugrunde liegenden Vereinbarung berücksichtigt. Eine derartige Erlaubnis oder Verpflichtung kann auf bestimmte Gruppen von Gesellschaften und/oder auf den konsolidierten Abschluss im Sinne der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss^(*) beschränkt werden.“
- Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:
„Die Mitgliedstaaten können den Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, die Bilanz statt nach den an anderer Stelle vorgeschriebenen oder gestatteten Gliederungen nach Artikel 10a aufzustellen.“
- In der englischen Sprachfassung werden in Artikel 9 unter „Liabilities“ Posten B die Worte „Provisions for liabilities and charges“ („Rückstellungen“) durch „Provisions“ ersetzt.
- In der englischen Sprachfassung werden in Artikel 10 Posten J die Worte „Provisions for liabilities and charges“ („Rückstellungen“) durch „Provisions“ ersetzt.
- Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Anstelle der Gliederung der Bilanzposten nach den Artikeln 9 und 10 können die Mitgliedstaaten den Gesellschaften oder bestimmten Gruppen von Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, bei der Gliederung zwischen kurz- und langfristigen Posten zu unterscheiden, sofern der vermittelte Informationsgehalt dem nach den Artikeln 9 und 10 geforderten mindestens gleichwertig ist.“

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG.

⁽³⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Rückstellungen sind ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verbindlichkeiten auszuweisen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.“

b) In der englischen Sprachfassung erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Provisions may not be used to adjust the values of assets.“

8. Dem Artikel 22 wird folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, anstelle der Gliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Artikeln 23 bis 26 eine Ergebnisrechnung (statement of performance) aufzustellen, sofern der vermittelte Informationsgehalt dem nach jenen Artikeln geforderten mindestens gleichwertig ist.“

9. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe bb) erhält folgende Fassung:

„bb) Es müssen alle Risiken berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.“

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(1a) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe bb) erfassten Beträgen können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.“

10. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Neubewertung der Gegenstände des Anlagevermögens“

11. In der englischen Sprachfassung erhält Artikel 42 Absatz 1 folgende Fassung:

„Provisions may not exceed in amount the sums which are necessary.“

12. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 42 e

Abweichend von Artikel 32 können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle Gesellschaften oder einzelne Gruppen von Gesellschaften bestimmte Arten von Vermögensgegenständen mit Ausnahme von Finanzinstrumenten auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts (fair value) bewerten.

Eine derartige Erlaubnis oder Verpflichtung kann auf den konsolidierten Abschluss im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG beschränkt werden.

Artikel 42 f

Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle Gesellschaften oder einzelne Gruppen von Gesellschaften im Fall der Bewertung eines Vermögensgegenstands nach Artikel 42e Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.“

13. In Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 wird der Verweis „in den Artikeln 9 und 10“ durch „in den Artikeln 9, 10 und 10a“ ersetzt.

14. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) a) Der Lagebericht stellt zumindest den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt ist.

Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

b) Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und — soweit angebracht — nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

c) Im Rahmen der Analyse enthält der Lagebericht — soweit angebracht — auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Es wird den Mitgliedstaaten freigestellt, Gesellschaften, die unter Artikel 27 fallen, von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) auszunehmen, soweit sie nichtfinanzielle Informationen betrifft.“

15. In Artikel 48 wird Satz 3 gestrichen.

16. Artikel 49 Satz 3 (beginnend mit „Der Bestätigungsvermerk ...“) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Bestätigungsvermerk der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person oder Personen (nachfolgend: ‚die gesetzlichen Abschlussprüfer‘ genannt) darf der Veröffentlichung nicht beigefügt werden, doch ist anzugeben, ob ein uneingeschränkter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder aber ein negatives Prüfungsurteil abgegeben wurde oder ob die gesetzlichen Abschlussprüfer nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben. Anzugeben ist ferner, ob der Bestätigungsvermerk auf Umstände verweist, auf die die gesetzlichen Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht haben, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken.“

17. Artikel 51 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Achten Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (*) zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen zugelassen worden sind.“

Die gesetzlichen Abschlussprüfer geben auch ein Urteil darüber ab, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.

(*) ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.“

18. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 51a

(1) Der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer umfasst:

- a) eine Einleitung, die zumindest angibt, welcher Jahresabschluss Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen er aufgestellt wurde;
- b) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;
- c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der Jahresabschluss nach Auffassung der gesetzlichen Abschlussprüfer im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; das Prüfungsurteil wird entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder als negatives Prüfungsurteil erteilt, oder es wird verweigert, falls die gesetzlichen Abschlussprüfer nicht in der Lage sind, ein Prüfungsurteil abzugeben;
- d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die die gesetzlichen Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam machen, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;
- e) ein Urteil darüber, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.

(2) Der Bestätigungsvermerk ist von den gesetzlichen Abschlussprüfern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“

19. Artikel 53 Absatz 1 wird gestrichen.

20. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 53a

Die Mitgliedstaaten gewähren die in den Artikeln 11, 27, 46, 47 und 51 vorgesehenen abweichenden Regelungen nicht im Fall von Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten

Markt im Sinne des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (*) zugelassen sind.

(*) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).“

21. In Artikel 56 Absatz 1 wird der Verweis „in den Artikeln 9, 10“ durch „in den Artikeln 9, 10, 10a“ ersetzt.
22. In Artikel 60 Absatz 1 werden die Worte „auf der Grundlage des Marktpreises“ durch „auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts („fair value“)“ ersetzt.
23. In Artikel 61a wird der Verweis auf die „Artikel 42a bis 42d“ durch einen Verweis auf die „Artikel 42a bis 42f“ ersetzt.

Artikel 2

Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen können die Mitgliedstaaten jedem ihrem Recht unterliegenden Unternehmen die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts vorschreiben, wenn:

- a) dieses Unternehmen (Mutterunternehmen) einen beherrschenden Einfluss auf oder die Kontrolle über ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) ausüben kann oder tatsächlich ausübt oder
- b) dieses Unternehmen (Mutterunternehmen) und ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Verweis auf „Artikel 13, 14 und 15“ durch einen Verweis auf „die Artikel 13 und 15“ ersetzt.

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn eines der zu konsolidierenden Unternehmen eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (*) zugelassen sind.“

(*) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird der Verweis auf „Artikel 13, 14 und 15“ durch einen Verweis auf „Artikel 13 und 15“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Unternehmen, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.“

5. In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Verweis auf „Artikel 13, 14 und 15“ durch einen Verweis auf „Artikel 13 und 15“ ersetzt.

6. Artikel 14 wird gestrichen.

7. Dem Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der konsolidierte Abschluss zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen weitere Bestandteile umfasst.“

8. In Artikel 17 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 3 bis 10“ durch einen Verweis auf die „Artikel 3 bis 10a“ ersetzt.

9. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die gleichen Angaben sind für die Unternehmen zu machen, die nach Artikel 13 nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind; der Ausschluss der in Artikel 13 bezeichneten Unternehmen ist zu begründen;“

- b) In Nummer 5 werden die Worte „oder nach Artikel 14 weggelassene“ gestrichen.

10. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der konsolidierte Lagebericht stellt zumindest den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind.“

Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Unternehmen erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und — soweit angebracht — nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

Im Rahmen der Analyse enthält der konsolidierte Lagebericht — soweit angebracht — auch Hinweise auf im konsolidierten Abschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Ist zusätzlich zu einem Lagebericht ein konsolidierter Lagebericht vorgeschrieben, so können diese beiden Berichte in Form eines einheitlichen Berichts vorgelegt werden. Bei der Erstellung dieses einheitlichen Berichts ist auf Umstände, die für die Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen von Bedeutung sind, gegebenenfalls in besonderer Weise aufmerksam zu machen.“

11. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37

- (1) Die konsolidierten Abschlüsse von Gesellschaften werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die von dem Mitgliedstaat, dessen Recht das Mutterunternehmen

unterliegt, aufgrund der Achten Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (*) zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen zugelassen worden sind.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte(n) Person oder Personen (nachstehend ‚die gesetzlichen Abschlussprüfer‘ genannt) geben auch ein Urteil darüber ab, ob der konsolidierte Lagebericht mit dem konsolidierten Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.

- (2) Der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer umfasst:

a) eine Einleitung, die zumindest angibt, welcher konsolidierte Abschluss Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen er aufgestellt wurde;

b) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;

c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der konsolidierte Abschluss nach Auffassung der gesetzlichen Abschlussprüfer im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; das Prüfungsurteil wird entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder als negatives Prüfungsurteil erteilt, oder es wird verweigert, falls die gesetzlichen Abschlussprüfer nicht in der Lage sind, ein Prüfungsurteil abzugeben;

d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die die gesetzlichen Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam machen, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;

e) ein Urteil darüber, ob der konsolidierte Lagebericht mit dem konsolidierten Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.

- (3) Der Bestätigungsvermerk ist von den gesetzlichen Abschlussprüfern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Wird der Jahresabschluss des Mutterunternehmens dem konsolidierten Abschluss beigefügt, so kann der nach diesem Artikel erforderliche Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer mit dem Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer bezüglich des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens verbunden werden, der nach Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG erforderlich ist.

(*) ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.“

12. Dem Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Unternehmen, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.“

Artikel 3

Artikel 4

Die Richtlinie 86/635/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in Artikel 2 genannten Institute gelten die Artikel 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1 und 3 bis 6, die Artikel 6, 7, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 3 und 4, die Artikel 16 bis 21, 29 bis 35 und 37 bis 41, Artikel 42 Satz 1, die Artikel 42a bis 42f, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absätze 1 und 2, die Artikel 48 bis 50 und 50a, Artikel 51 Absatz 1 sowie die Artikel 51a, 56 bis 59, 61 und 61a der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Artikel 35 Absatz 3, die Artikel 36 und 37 sowie Artikel 39 Absätze 1 bis 4 dieser Richtlinie gelten jedoch nicht für Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG bewertet werden.“

(2) Wenn in den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG auf die Artikel 9, 10 und 10a (Bilanz) oder auf die Artikel 22 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Richtlinie 78/660/EWG verwiesen wird, gilt dies als Bezugnahme auf die Artikel 4 und 4a (Bilanz) oder auf die Artikel 26, 27 und 28 (Gewinn- und Verlustrechnung) der vorliegenden Richtlinie.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten schreiben für die Bilanz die nachfolgende Gliederung vor. Alternativ dazu können sie den Kreditinstituten gestatten oder vorschreiben, die Bilanz nach Artikel 4a aufzustellen.“

b) In der englischen Sprachfassung werden in Artikel 4 unter „Liabilities“ Posten 6 die Worte „Provisions for liabilities and charges“ („Rückstellungen“) durch „Provisions“ ersetzt.

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Anstelle der Gliederung der Bilanzposten nach Artikel 4 können die Mitgliedstaaten den Kreditinstituten oder bestimmten Gruppen von Kreditinstituten gestatten oder vorschreiben, diese Posten nach ihrer Art zusammengefasst und nach ihrer relativen Liquidität geordnet auszuweisen, sofern der vermittelte Informationsgehalt dem nach Artikel 4 geforderten mindestens gleichwertig ist.“

4. Dem Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG können die Mitgliedstaaten allen Kreditinstituten oder einzelnen Gruppen von Kreditinstituten gestatten oder vorschreiben, anstelle der Gliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Artikeln 27 oder 28 eine Ergebnisrechnung („statement of performance“) aufzustellen, sofern der vermittelte Informationsgehalt dem nach jenen Artikeln geforderten mindestens gleichwertig ist.“

5. Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe f) wird gestrichen.

Die Richtlinie 91/674/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in Artikel 2 genannten Unternehmen gelten die Artikel 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1 und 3 bis 6, die Artikel 6, 7, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 3 und 4, die Artikel 16 bis 21, 29 bis 35, 37 bis 41, 42 und 42a bis 42f, Artikel 43 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 und 9 bis 14, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absätze 1 und 2, die Artikel 48 bis 50 und 50a, Artikel 51 Absatz 1 sowie die Artikel 51a, 56 bis 59, 61 und 61a der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Die Artikel 46, 47, 48, 51 und 53 dieser Richtlinie gelten jedoch nicht für Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG bewertet werden.“

(2) Wenn in den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG auf die Artikel 9, 10 und 10a (Bilanz) oder auf die Artikel 22 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Richtlinie 78/660/EWG verwiesen wird, gilt dies als Bezugnahme auf Artikel 6 (Bilanz) oder auf Artikel 34 (Gewinn- und Verlustrechnung) der vorliegenden Richtlinie.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Diese Richtlinie gilt für die ‚Lloyd's‘ genannte Vereinigung von Einzelversicherern. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten sowohl ‚Lloyd's‘ als auch Lloyd's-Konsortien (‚Lloyd's syndicates‘) als Versicherungsunternehmen.

(2) Abweichend von Artikel 65 Absatz 1 stellt ‚Lloyd's‘ anstelle des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 83/349/EWG einen aggregierten Abschluss auf. Der aggregierte Abschluss entsteht durch Kumulierung der Jahresabschlüsse aller Lloyd's-Konsortien.“

3. In der englischen Sprachfassung werden in Artikel 6 unter „Liabilities“ Posten E die Worte „Provisions for other risks and charges“ durch die Worte „Other Provisions“ ersetzt.

4. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Anhang sind zu jedem Posten die angewandte(n) Bewertungsmethode(n) sowie die danach jeweils ermittelten Beträge anzugeben.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 46a

(1) Werden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nach Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG bewertet, so finden die Absätze 2 bis 6 dieses Artikels Anwendung.

(2) Die unter dem Aktivposten D aufgeführten Kapitalanlagen sind zum beizulegenden Zeitwert („fair value“) auszuweisen.

(3) Werden die Kapitalanlagen zum Anschaffungswert ausgewiesen, so ist im Anhang der beizulegende Zeitwert anzugeben.

(4) Werden die Kapitalanlagen zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, so ist im Anhang der Anschaffungswert anzugeben.

(5) Kapitalanlagen, die unter einem mit einer arabischen Ziffer bezeichneten Posten oder unter dem Aktivposten C I ausgewiesen sind, sind jeweils nach derselben Bewertungsmethode zu bewerten. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

(6) Im Anhang sind zu jedem Posten die angewandte(n) Bewertungsmethode(n) sowie die danach jeweils ermittelten Beträge anzugeben.“

6. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
G. DRYS*

RICHTLINIE 2003/52/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 18. Juni 2003
zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG hinsichtlich der Verwendungsbedingungen für den Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel ⁽⁴⁾ ist die Verwendung des Lebensmittelzusatzstoffes E 425 Konjak in Lebensmitteln unter bestimmten Bedingungen zulässig.
- (2) Die Kommission hat Maßnahmen getroffen, um das Inverkehrbringen von Gelee-Süßwaren in Minibechern, die E 425 Konjak enthalten, vorübergehend auszusetzen, da diese sich als gefährlich erwiesen und bei mehreren Kindern und älteren Menschen in Drittländern zum Erstickungstod geführt haben.
- (3) Einige Hersteller von Gelee-Süßwaren in Minibechern tragen dem Risiko für die menschliche Gesundheit Rechnung, indem sie einen Warnhinweis auf der Lebensmittelverpackung anbringen, der das Risiko für Kinder und ältere Menschen hervorhebt.
- (4) Aus den Informationen der Mitgliedstaaten, die Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene getroffen haben, ist zu schließen, dass Gelee-Süßwaren in Minibechern, die E 425 Konjak enthalten, ein lebensbedrohliches Risiko darstellen. Neben Form und Umfang der Süßwaren führen die chemischen und physikalischen Eigenschaften von Konjak dazu, dass Gelee-Süßwaren in Minibechern ein ernsthaftes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.
- (5) Im vorliegenden Fall reichen Warnhinweise auf dem Etikett für den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht aus, insbesondere im Hinblick auf Kinder.
- (6) Die Bedingungen für die Verwendung von E 425 Konjak müssen in Bezug auf die Verwendung in Gelee-Süßwaren, einschließlich Gelee-Süßwaren in Minibechern (so genannten Jelly Minicups) geändert werden.

- (7) Die Richtlinie 95/2/EG sollte daher entsprechend abgeändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV der Richtlinie 95/2/EG wird in der Zeile für E 425: Konjak: i) Konjakgummi ii) Konjak-Glukomannan der Wortlaut „Lebensmittel im Allgemeinen (ausgenommen Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 3)“ durch den Wortlaut: „Lebensmittel im Allgemeinen (ausgenommen Lebensmittel gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Gelee-Süßwaren, einschließlich Gelee-Süßwaren in Minibechern (so genannte Jelly Minicups))“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie ab dem 17. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
G. DRYS*

⁽¹⁾ ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 124.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 39.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), und Beschluss des Rates vom 19. Mai 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/5/EG (ABl. L 55 vom 24.2.2001, S.59).

RICHTLINIE 2003/53/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Juni 2003

zur 26. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und Zement)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gefährdung der Umwelt durch Nonylphenol (NP) und Nonylphenoethoxylat (NPE) wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽⁴⁾ bewertet. Die Bewertung hat ergeben, dass diese Gefährdung verringert werden muss, und in seiner Stellungnahme vom 6. und 7. März 2001 bestätigte der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt (Cstee) diesen Befund.
- (2) NP wird in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁵⁾ als „prioritärer gefährlicher Stoff“ eingestuft. Gemäß Artikel 16 Absatz 6 jener Richtlinie legt die Kommission Vorschläge für Begrenzungen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten dieser Stoffe vor.
- (3) Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 angenommene Empfehlung 2001/838/EG der Kommission vom 7. November 2001 über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe: Acrylaldehyd; Dimethylsulfat; Nonylphenol; Phenol, 4-Nonyl-, verzweigt; tert-Butylmethylether ⁽⁶⁾ hat eine Strategie zur Minderung der von NP und NPE ausgehenden Risiken vorgeschlagen, in der insbesondere Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung dieser Stoffe empfohlen werden.

- (4) Um die Umwelt zu schützen, wird die Kommission ersucht, eine Änderung der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ⁽⁷⁾ dahin gehend zu prüfen, dass ein Grenzwert für die Konzentration von NP und NPE in Klärschlamm, der in die Böden eingebracht werden soll, festgelegt wird.
- (5) Zum Schutz der Umwelt sollte weiterhin das Inverkehrbringen und die Verwendung von NP und NPE für bestimmte Anwendungen eingeschränkt werden, die zu Einleitungen, Emissionen und Verlusten in die Umwelt führen. Ungeachtet der Beschränkung für Formulierungshilfsstoffe in Pestiziden und Bioziden sollten jedoch die bestehenden, vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilten nationalen Genehmigungen für Pestizide oder Biozid-Produkte, denen NPE als Formulierungshilfsstoff beigemischt ist, bis zu ihrem Auslaufen weiter gelten.
- (6) Wissenschaftliche Studien haben auch gezeigt, dass Zementzubereitungen, die Chrom VI enthalten, bei längerem direktem Hautkontakt beim Menschen unter bestimmten Umständen allergische Reaktionen auslösen können. Bei allen Verwendungen von Zement besteht die Gefahr eines längeren direkten Hautkontakts beim Menschen, ausgenommen bei der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen.
- (7) Der CSTEEN hat die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Chrom VI in Zement bestätigt.
- (8) Individuelle Schutzmaßnahmen sind notwendig, reichen aber nicht aus, um zu vermeiden, dass Haut mit Zement in Kontakt kommt. Gemäß der Rangordnung der Schutznormen der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ⁽⁸⁾ hat der Arbeitgeber vorrangig dafür zu sorgen, dass die Exposition auf ein Mindestmaß verringert wird, wenn keine Substitution möglich ist, und individuelle Schutzmaßnahmen nur anzuwenden, wenn eine Exposition nicht mit anderen Mitteln verhütet werden kann.

⁽¹⁾ Vorschlag vom 16.3.2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 133 vom 6.6.2003, S. 13.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 27. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. Mai 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Richtlinie geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 319 vom 4.12.2001, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁸⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

(9) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit erscheint es daher notwendig, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zement zu beschränken. Insbesondere sollte das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zement oder Zementzubereitungen mit einem Chrom-VI-Gehalt von mehr als 2 ppm für Tätigkeiten eingeschränkt werden, bei denen es zu Hautkontakt kommen kann. Dies ist bei der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen nicht der Fall, die daher ausgenommen werden sollten. Reduktionsmittel sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d. h. bereits bei der Herstellung von Zement, eingesetzt werden.

(10) Um die menschliche Gesundheit noch besser zu schützen, wird die Kommission ersucht, eine Änderung des Anhangs I der Richtlinie 98/24/EG dahin gehend zu prüfen, dass ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert für Staub festgelegt wird.

(11) In der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁽¹⁾ und in der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁽²⁾ wurde die Verwendung von Chrom VI bereits verboten. Weitere Verwendungen von Chrom VI werden derzeit im Rahmen einer Risikobewertung untersucht, und die Kommission wird ersucht, möglichst bald geeignete Rechtsvorschriften vorzuschlagen, mit denen den erkannten Risiken begegnet werden kann.

(12) Die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽³⁾ sollte entsprechend geändert werden.

(13) Das Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, harmonisierte Bestimmungen zu NP, NPE und Zement einzuführen, um somit gemäß Artikel 95 des Vertrags das Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau sicherzustellen.

(14) Für die Anwendung dieser Richtlinie ist es wünschenswert, dass ein harmonisiertes Verfahren für den Nachweis des Chrom-VI-Gehalts von Zement angenommen wird, doch sollte das Inkrafttreten der Richtlinie hierdurch nicht verzögert werden. Die Kommission sollte daher ein solches Verfahren gemäß Artikel 2a der Richtlinie 76/769/EWG festlegen. Das Nachweisverfahren sollte vorzugsweise auf europäischer Ebene, gegebenenfalls durch das Europäische Komitee für Normung (CEN), entwickelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 2002/525/EG der Kommission (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 81).

⁽²⁾ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 26).

(15) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer, wie etwa der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽⁴⁾ und davon abgeleitete Einzelrichtlinien, insbesondere die Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁽⁵⁾ und der Richtlinie 98/24/EG —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

(2) Ungeachtet dieser Richtlinie gelten bestehende, vor deren Inkrafttreten erteilte nationale Genehmigungen für Pestizide oder Biozid-Produkte, denen NPE als Formulierungshilfsstoff beigemischt ist, bis zu ihrem Auslaufen weiter.

Artikel 2

Das harmonisierte Nachweisverfahren für die Anwendung der Nummer „47. Zement“ des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG wird von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 2a jener Richtlinie festgelegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 17. Juli 2004 die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 17. Januar 2005 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/38/EG (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 66).

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

ANHANG

Folgende Nummern 46 und 47 werden dem Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG angefügt:

<p>„46. 1. Nonylphenol $C_6H_4(OH)C_9H_{19}$ 2. Nonylphenoethoxylat $(C_2H_4O)_n C_{15}H_{24}O$</p>	<p>Darf für die folgenden Zwecke nicht in Konzentrationen von 0,1 Massen-% oder mehr in Verkehr gebracht oder als Stoff oder Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewerbliche Reinigung, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — überwachte geschlossene Systeme für die chemische Reinigung, in denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird, — Spezialreinigungssysteme, in denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird; 2. Haushaltsreinigung; 3. Textil- und Lederverarbeitung, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Behandlungen, bei denen kein NPE in das Abwasser gelangt, — Anlagen für spezielle Behandlungen, bei denen die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird (Entfetten von Schafshäuten); 4. Emulgator in Melkfett; 5. Metallverarbeitung, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Anwendungen in überwachten geschlossenen Systemen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird; 6. Herstellung von Zellstoff und Papier; 7. kosmetische Mittel; 8. sonstige Körperpflegemittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Spermizide; 9. Formulierungshilfsstoffe in Pestiziden und Bioziden.
<p>47. Zement</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom VI nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt. 2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet. 3. Davon abweichend finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung auf das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2003

über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien (Italien)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2293)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/514/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 95/108/EG der Kommission vom 28. März 1995 über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien (Italien)⁽⁵⁾ ist in wesentlichen Punkten geändert worden⁽⁶⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.

(2) In der sardinischen Provinz Nuoro gilt die Seuche als endemisch.

(3) Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Schweinefleischerzeugnissen können die Bestände in anderen italienischen Regionen und in anderen Mitgliedstaaten gefährdet werden.

(4) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, kann für die Überwachung und Tilgung bestimmter Tierseuchen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden.

(5) Mit den von Italien jährlich zur Genehmigung vorgelegten Programmen zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest soll diese Seuche aus den noch infizierten Gebieten Sardinien getilgt werden.

(6) Die italienischen Behörden haben die Verbringung von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Schweinefleischerzeugnissen aus der Region Sardinien gesetzlich verboten, so dass eine erfolgreiche Umsetzung dieser Entscheidung gewährleistet ist.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien verbietet das Verbringen von lebenden Tieren der Familie der Suidae aus der Region Sardinien.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 79 vom 7.4.1995, S. 29.⁽⁶⁾ Siehe Anhang I.⁽⁷⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

Artikel 2

(1) Italien verbietet das Verbringen von frischem Fleisch von Schweinen der Familie der Suidae aus der Region Sardinien.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann frisches Schweinefleisch in außerhalb der Region Sardinien gelegene Gebiete versendet werden, sofern es folgenden Anforderungen genügt:

a) Es stammt von Schweinen, die als Schlachtschweine im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG des Rates⁽¹⁾ oder der Richtlinie 72/462/EWG des Rates⁽²⁾ in die Region Sardinien verbracht worden sind, wobei die betreffenden Tiere vom Ankunftshafen auf direktem Weg zu einem vorbestimmten Schlachthof befördert und dort innerhalb von zwölf Stunden geschlachtet wurden, oder

b) es stammt von Schweinen,

i) die in einem veterinärbehördlich zugelassenen Betrieb in der Provinz Sassari, Oristano oder Cagliari gehalten wurden;

ii) die mindestens vier Monate im Herkunftsbetrieb gehalten wurden;

iii) die in einem Betrieb gehalten wurden, der mindestens zehn Kilometer von jeglichem in den letzten drei Monaten aufgetretenen Ausbruch von Afrikanischer Schweinepest entfernt gelegen ist;

iv) die in einem Betrieb gehalten wurden, in den in den letzten 30 Tagen keine Schweine eingestellt worden sind;

v) die zur Schweinepopulation eines Betriebs gehörten, der gemäß dem von der Kommission im Rahmen der Entscheidung 90/424/EWG genehmigten Programm zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest regelmäßig serologisch untersucht wird und in dem in den letzten sechs Monaten keine ASPV-Antikörper nachgewiesen wurden;

vi) die in den zehn Tagen vor ihrer Verbringung zum Schlachthof einem serologischen Vorverbringungs-Untersuchungsprogramm unterzogen und für frei von ASPV-Antikörpern befunden wurden. Das Vorverbringungs-Untersuchungsprogramm, dem die betreffende Lieferung unterzogen wird, muss mit etwa 95-prozentiger Gewissheit zum Nachweis seropositiver Tiere bei einem Prävalenzniveau von 5 % führen;

vii) die im Herkunftsbetrieb innerhalb von 24 Stunden vor ihrer Beförderung klinisch untersucht wurden, wobei alle dort befindlichen Schweine untersucht und alle betroffenen Einrichtungen inspiziert und die Tiere im Herkunftsbetrieb mit Ohrmarken gekennzeichnet werden, damit der Herkunftsbetrieb jederzeit ermittelt werden kann;

viii) die vom Herkunftsbetrieb auf direktem Weg zu dem vorbestimmten Schlachthof befördert wurden, wobei das Transportmittel vor dem Verladen der Tiere gereinigt und desinfiziert und amtlich verplombt wurde und die betreffenden Schweine eine von der zuständigen

Behörde unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung mitführen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen der Ziffern i) bis vii) erfüllen;

ix) die innerhalb von zwölf Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof geschlachtet wurden.

(3) Das in Absatz 2 genannte Fleisch darf auf keinen Fall zusammen mit Fleisch aufbewahrt werden, das die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllt.

Artikel 3

Fleischsendungen aus der Region Sardinien führen eine amtstierärztliche Bescheinigung mit, die folgende Angaben enthält:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 2003/514/EG der Kommission über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien (Italien)“.

Artikel 4

(1) Italien verbietet das Verbringen von Schweinefleischerzeugnissen aus der Region Sardinien.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Schweinefleischerzeugnisse in außerhalb der Region Sardinien gelegene Gebiete versendet werden, sofern sie folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 80/215/EWG des Rates⁽³⁾ behandelt oder

b) sie wurden in einem vorbestimmten Betrieb und lediglich aus Fleisch hergestellt,

i) das die Anforderungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 erfüllt oder

ii) das als frisches Schweinefleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽⁴⁾ nach Sardinien verbracht wurde.

Artikel 5

Fleischerzeugnissendungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) aus der Region Sardinien führen eine amtstierärztliche Bescheinigung mit, die folgende Angaben enthält:

„Fleischerzeugnisse gemäß der Entscheidung 2003/514/EG der Kommission über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien (Italien)“.

Artikel 6

Italien übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission:

a) ein Verzeichnis mit Name(n) und Standort(en) des(der) vorbestimmten Schlachthofs(-höfe) gemäß Artikel 2 sowie Name(n) und Standort(e) des(der) vorbestimmten Betriebs(Betriebe) gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b), die von der zentralen Veterinärbehörde genehmigt wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

b) alle sechs Monate einen Bericht, in dem die Anzahl Schweine, die den Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) unterzogen worden sind, und die Ergebnisse der durchgeführten serologischen Untersuchungen aufgeführt sind.

Artikel 7

(1) Italien errichtet einen staatlichen Koordinierungs- und Überwachungsausschuss. Der Vorsitzende dieses Ausschusses wird von der für die Umsetzung dieser Entscheidung und die Überwachung der Maßnahmen zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest zuständigen Zentralen Veterinärbehörde eingesetzt. Der Ausschuss

- a) erfasst Daten betreffend die Überwachungsaktivitäten der sardinischen Behörden;
- b) verfügt über Datenverarbeitungsanlagen;
- c) verfügt über leistungsfähige Fernverbindungen zur Region Sardinien.

(2) Erforderlichenfalls kann die Zentrale Veterinärbehörde über die Maßnahmen gemäß dieser Entscheidung hinaus weitere Schutzmaßnahmen erlassen.

Artikel 8

Die Entscheidung 95/108/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang II zu lesen.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Aufgehobene Entscheidung und ihre Änderung

Entscheidung 95/108/EG der Kommission (ABl. L 79 vom 7.4.1995, S. 29)

Entscheidung 1999/384/EG der Kommission (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 52)

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Entscheidung 95/108/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) erster bis neunter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffern i) bis ix)
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 3-6	Artikel 3-6
Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)
Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b)
Artikel 7 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c)
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8	—
Artikel 9	—
—	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9
—	Anhang I
—	Anhang II

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Beschlusses 2003/484/GASP des Rates vom 27. Juni 2003 zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/280/GASP zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Gerichtshofs für das Ehemalige Jugoslawien (ICTY)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 162 vom 1. Juli 2003)

Seite 78, Anhang, Nummer 4:

anstatt: „4. KARADZIC, Ljilana (Mädchenname: ZELEN)“

muss es heißen: „4. KARADZIC, Ljiljana (Mädchenname: ZELEN)“.

Seite 79, Anhang, Nummer 8:

anstatt: „8. KUJUNDZIC, Predrag“

muss es heißen: „8. KUJUNDZIC, Predrag“.

Seite 79, Anhang, Nummer 13.

anstatt: „13. VEINOVIC, Vasilje

Geburtsdatum/Geburtsort:

Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.

Aliasname: Filaret

Adresse:“

muss es heißen: „13. MICEVIC, Jelenko

Geburtsdatum/Geburtsort: 8.8.1947, Borci bei Konjic, Bosnien und Herzegowina, SFRJ

Sohn von Luka und Desanka, Mädchenname: Simic

Reisepass-Nr./Ausweis-Nr.:

Aliasname: Filaret

Adresse: Milesevo-Kloster, Serbien und Montenegro“
